



Büro
CH-3003 Bern

buero.bureau@parl.admin.ch
parl.ch

**An die Mitglieder der
Bundesversammlung**

März 2025

Mitteilungen zum Verfahren für die Bundesratswahlen vom 12. März 2025

1 Rechtsgrundlagen

Folgende Erlasse sind für die Bundesratswahlen relevant:

- Die Bundesverfassung (BV), insbesondere Artikel 143, 157 - 159, 168 und 175.
- Das Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG), insbesondere Artikel 130 - 134.
- Das Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN) gilt sinngemäss für das Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung, soweit im Gesetz nichts anderes geregelt ist (Art. 41 Abs. 1 ParlG).

2 Ersatzwahl in den Bundesrat

Bei der Wahl der Nachfolge von Frau Bundesrätin Viola Amherd vom 12. März 2025 handelt es sich um eine Ersatzwahl gemäss Artikel 133 ParlG.

3 Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung

31 Verhandlungsfähigkeit

Nach Artikel 159 Absatz 1 BV kann die Vereinigte Bundesversammlung gültig verhandeln, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist, d.h. sowohl die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates als auch des Ständerates.

32 Begriff der Wahl

Die Wahl umfasst einen oder mehrere **Wahlgänge**. Die Wahl ist abgeschlossen, sobald eine wählbare Person das absolute Mehr erreicht.

33 Wählbarkeit und Ablauf der Wahlgänge

Wählbar in den Bundesrat sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die über politische Rechte in Bundessachen verfügen (Art. 136, 143 und 175 Abs. 3 BV).

In den beiden ersten Wahlgängen können alle wählbaren Personen gewählt werden. Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen zulässig (Art. 132 Abs. 3 ParlG).



Aus der Wahl scheidet aus (Art. 132 Abs. 4 ParlG):

- wer im zweiten oder in einem folgenden Wahlgang *weniger als zehn Stimmen* erhält; und
- sofern alle mindestens zehn Stimmen erhalten: *wer im dritten oder in einem folgenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhält*. Erreichen mehrere Personen die gleiche, geringste Stimmenzahl, scheidet niemand aus.

34 Wahl mit absolutem Mehr

Eine Person ist gewählt, wenn ihr Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht. Für die Bestimmung des absoluten Mehrs nicht gezählt werden die leeren oder ungültigen Wahlzettel (Art. 130 ParlG).

Bei Stimmgleichheit hat die Vereinigte Bundesversammlung die Wahl fortzusetzen, bis eine Person das absolute Mehr erreicht.

35 Ungültige Wahlzettel und Wahlgänge

Ungültig sind Wahlzettel (Art. 131 ParlG):

- die nicht klar zugeordnet werden können (zur Präzisierung deshalb bitte Namen und Vornamen aufführen);
- die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, die Rückschlüsse auf die Identität der wählenden Person zulassen;
- die auf eine nicht wählbare Person lauten (vgl. Ziff. 33);
- für Personen, die aus der Wahl ausgeschieden sind (vgl. Ziff. 33);
- für bereits in den Bundesrat gewählte Personen.

Ungültig ist der Wahlgang, wenn die Zahl der eingegangenen jene der ausgeteilten Wahlzettel übersteigt. In diesem Fall wird er wiederholt (Art. 131 Abs. 5 ParlG).

36 Verzicht auf die Wahl

Verzichtet eine wählbare Person **vor oder während der Wahl** auf die Kandidatur, wird die Wahl durchgeführt respektive fortgesetzt. Sie bleibt trotz ihrer Verzichtserklärung weiterhin wählbar.

Verzichtet die oder der Gewählte **nach der Wahl, d. h. nach Erreichen des absoluten Mehrs**, auf das Bundesratsmandat, findet eine neue Wahl statt.

37 Erklärungen

Die Fraktionen und einzelne Ratsmitglieder erhalten vor einem Wahlgang auf Antrag eine Redezeit von 5 Minuten für eine Erklärung.



38 Abgabe der Wahlzettel

Die Stimmzählenden geben die Wahlzettel den Ratsmitgliedern nur persönlich und an ihrem Platz im Saal ab.

39 Ordnungsanträge

Die Vereinigte Bundesversammlung stimmt zwischen den Wahlgängen über allfällige Ordnungsanträge (Art. 51 GRN) ab.

Sobald die Präsidentin die Stimmzählenden auffordert, die Wahlzettel auszuteilen, ist ein Ordnungsantrag zu diesem Wahlgang nicht mehr zulässig.

Das Resultat der Abstimmungen zu Ordnungsanträgen wird wie folgt ermittelt:

- zuerst unter Namensaufruf für den *Ständerat* (Art. 41 Abs. 1 ParlG in Verbindung mit Art. 58 GRN),
- dann elektronisch für den *Nationalrat*.

Die Präsidentin gibt das Gesamtergebnis der Abstimmung bekannt.